

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 R. 20 Pf. einschließl.  
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 25 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

45. Jahrgang.

N 118.

Donnerstag, den 6. Oktober

1898.

### Bekanntmachung.

Das Verzeichniß derjenigen hier wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können (Urliste) liegt vom 6. dieses Monats ab eine Woche lang in hiesiger Rathregistratur zu Jedermanns Einsicht aus. Unter Hinweis auf die nachstehenden abgedruckten Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Urliste innerhalb deren Auslegezeit bei dem unterzeichneten Stadtrath zu erheben sind.  
Eibenstock, am 4. Oktober 1898.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Abch.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
- 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafrechtlicher Verurtheilung verloren haben.
  - 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.
  - 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben.
  - 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben.
  - 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.
  - 5) Diensthoten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
- 1) Minister.
  - 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte.
  - 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.
  - 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können.
  - 5) Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
  - 6) Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte.
  - 7) Religionsdiener.
  - 8) Volksschullehrer.
  - 9) Dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Personen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.
- Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.**
- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1) Die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien u. c.
- 2) Die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Nr. 39 des Verzeichnisses der unter das Schant- und Tanzstättenverbot gestellten Personen ist zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, den 3. Oktober 1898.

Hesse.

Gnächstel.

### Öffentlicher Dank.

Als Vertreter der Kirchengemeinde Eibenstock fühlt sich der Kirchenvorstand gedrungen, seinem lieben Vorstehenden, dem treuerdienten Seelsorger,

**Herrn Pastor O. Böttrich,**

Ritter u.

bei seinem Scheiden aus Amt und Gemeinde den herzlichsten und innigsten Dank auszusprechen.

Fast 20 Jahre lang hat derselbe mit aufopfernder Treue und in reichem Segen seines Amtes gewaltet. Mit seinen trefflichen, aus Gotteswort geschöpften Predigten, in denen er das Evangelium von Christo lauter und rein verkündigte, hat er eine immer zahlreiche Versammlung erbaut, mit seinem freundlichen Wesen sich die Herzen der Gemeinde erworben, als Seelsorger Freude und Leid der Familien getheilt und ebenso ernst gemahnt, wie liebevoll getröstet, der Jugend als Lehrer mit Ernst und Eifer die Wege christlicher Zucht und Sitte gezeigt und endlich als Vorstehender des Kirchenvorstandes mit immer neuen und segensreichen Einrichtungen das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinde gehoben.

Gott der Herr hat sein Wirken sichtbar gesegnet. Das ist ihm der reichste Lohn. Gemeinde und Kirchenvorstand aber bringen ihrem lieben Pastor hierdurch ihren heißen Dank für Alles, was er ihnen gewesen ist und gethan hat und fügen daran den innigen Wunsch, daß der treue Gott ihm Genesung von seiner Krankheit und nach dem schweren Tagewerk einen lichten Lebensabend schenken möge.

Eibenstock, am 3. Oktober 1898.

Der Kirchenvorstand.

Paul Rudolph, Diaconus, z. J. Vors.

Carl Julius Dörffel, Vicar.

### Holz-Versteigerung. Forstrevier Bodau.

Im „Rathskeller“ in Aue sollen

Mittwoch, den 12. Oktober 1898, von Vormittag 9 Uhr an

1569 weiche Stämme,	10—15 cm	Mittelfstärke,	in den Abtheilungen 2, 6, 7, 8, 12, 26—30 u. 34—38 auf Schlägen sowie im Einzelnen,
431	16—32	„	
55 harte Ästcher,	8—75	„	} 3, u. 4, m lang,
5302 weiche	7—15	„	
1968	16—22	„	} 3, u. 4, m lang,
699	23—46	„	
1108 weiche Perstangen,	8—15	„	} Unterstärke,
sowie			
8 rm harte,	118 1/2	rm weiche	} daselbst.
6 1/2	90 1/2	„	
6 1/2	14	„	
8 1/2	3 1/2	„	
8 1/2	49	„	
	4	„	

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.  
Königl. Forstrevierverwaltung Bodau und Königl. Forstrentamt Eibenstock, Arumbiegel. am 4. Oktober 1898. Gerlach.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Entgegen Pariser Meldungen erklärt die „Köln. Ztg.“ offiziell, daß die deutsche Regierung nicht daran denke, aus der zuwartenden Rolle herauszutreten, welche sie dem Dreyfushandel gegenüber bisher beobachtet habe. Jetzt, nachdem die Revision des Dreyfus-Prozesses in Angriff genommen sei und begründete Hoffnung bestehe, daß die Wahrheit an den Tag kommen werde, habe Deutschland weniger als je Anlaß, über dasjenige hinauszugehen, was in der bekannten Erklärung des Staatssekretärs v. Bülow gesagt worden sei.

— Der im Reichs-Schatzamt aufgestellte Vorentwurf zu einem neuen Zolltarif, der sich auf die veränderte Anordnung und einen vielfach neuen Wortlaut der Tarifstellen beschränkt, Zollsätze aber noch nicht enthält, ist den Bundesregierungen zur Prüfung zugegangen. Sobald diese stattgefunden hat und die dadurch etwa bedingten Aenderungen vorgenommen worden sind, werden die berufenen Vertreter von Landwirtschaft, Handel und Industrie Gelegenheit erhalten, sich über den Entwurf auszusprechen und ihre Wünsche wegen seiner weiteren Gestaltung zu äußern.

— Prinz Heinrich hat jetzt seine Rundreise in den sibirischen Gewässern beendet und ist am letzten des vergangenen Monats wieder in das Hafengebäude von Klauschau eingelaufen, das er am 25. Juli verlassen hatte. Auf dieser Reise in den nördlichen Gewässern des Stillen Ozeans hat der Prinz Fusan, Korjakowstois, Sachalin, de Castro, Baracouta, Wladimostok und noch eine Reihe von untergeordneten Häfen an der russischen Küste des Großen Ozean besucht, in denen zum Theil bisher noch niemals die deutsche Flagge gezeigt worden ist. Prinz Heinrich hat seit seiner Ankunft im Frühjahr d. J. in den ostasiatischen Gewässern, an Bord seines Flaggschiffes „Deutschland“ die ge-

sammte Ostküste Asiens abgekreuzt, so daß ihm für seinen ferneren Aufenthalt auf der ostasiatischen Station der Besuch der verschiedenen Inselgruppen übrig bleibt, um sich aus eigener Anschauung von der handelspolitischen Lage im fernem Osten zu überzeugen. Jetzt hat Prinz Heinrich in diesen Tagen wieder zum ersten Mal seit Anfang Mai vollständig seine Division um sich versammelt, die Kreuzer „Kaiserin Augusta“ und „Gefion“ sind gleichfalls in den letzten Tagen des September im Kiautschoubecken zu Anker gegangen. Die Schiffe werden vor der Hand in den chinesischen Gewässern stationirt bleiben, um den gegen Mitte November eintreffenden Ablösungstransport zu erwarten.

— Oesterreich-Ungarn. Während trotz abgegebener gegentheiliglicher Versicherungen der österreichische Ministerpräsident Graf Thun bestimmt gehofft hat, in Folge der Arbeitsunfähigkeit des Parlaments den Ausgleich mit Ungarn einfach mit Hilfe des Nothparagrafen der Verfassung oktroyiren zu können und während Graf Thun noch dieser Lage die Einigkeit zwischen Regierung und Parlamentsmehrheit rühmte, hat er jetzt eine weitere empfindliche Niederlage zu verzeichnen: Zur ersten Lesung der Ausgleichsvorlagen sind 55 Heber contra gemeldet, Niemand pro. Also im gesammten Abgeordnetenhaus findet sich nicht ein einziges Mitglied, welches den für Oesterreich so handgreiflich ungünstigen Ausgleich, den die österreichische Regierung acceptirt hat, zu verteidigen wagte! Der zweite Theil des Antrages Schwegel, welcher dahin lautet, das Haus möge sofort in die erste Lesung der Ausgleichsvorlagen eintreten, wurde mit 203 gegen 33 Stimmen angenommen.

— Kaiser Franz Joseph soll die angebotene Demission des Ministerpräsidenten Grafen Thun nicht angenommen haben und das österreichische Cabinet soll nun völlig zu einem Ministerium der Rechten gestaltet werden, wozu nur die Ersetzung des bereits um seine Entlassung eingekommenen Handelsministers

Dr. v. Barmreither und etwa noch die des Unterrichtsministers Grafen Splandt durch Vertrauensmänner der Rechten nötig ist. Der Kaiser, heißt es, sei mit dieser Wendung ganz einverstanden. Als Kandidaten für das Unterrichtsministerium nennt man den klerikalen Baron Dipauli; das Handelsministerium würde ein Tschede, Pole oder Feudaler erhalten. Dafür verlangt aber die Regierung volle Unterstützung von der Rechten, welche eine Regierungsmajorität gewährleisten soll. Nun hat ja in der Montag-Sitzung des Abgeordnetenhauses der Pole Jaworski diese Unterstützung zugesagt. Wie sie aber in der wichtigsten und brennendsten Frage betreffs des Ausgleichs mit Ungarn, den auch die Rechte wegen der Benachtheiligung Oesterreichs in der vorliegenden Fassung durchaus verwirft, thatsächlich durchgeführt werden kann, ist unersichtlich. Und schließlich wird auch Graf Thun nicht dauernd in Oesterreich gegen die Deutschen regieren können, sondern mit seiner Mission gerade so scheitern, wie Wadeni gescheitert ist. Ein gedeihlicher Ausweg aus den furchtbar verfahrenen Zuständen ist garnicht abzusehen.

— Frankreich. Die Vorgänge der letzten Tage in Paris, wo die Revisionisten und die Anti-Revisionisten hart aufeinanderstießen und es zu einer Reihe von Exzessen und Prügeleien kam, haben gezeigt, daß auf die verhältnismäßige Ruhe der letzten Zeit kein Verlaß war und daß die Zukunft noch schlimmere Ausbrüche und Komplikationen bringen kann. Haben doch Rochefort und Genossen förmlich zu Revolution und Todtschlag aufgefordert, besonders für den Fall, daß Dreyfus nach Frankreich zurückgebracht werden sollte. Aus der Ankunft eines französischen Kriegsschiffes vor der Tafelinsel kann man aber wohl mit Recht schließen, daß thatsächlich die Rückführung Dreyfus beabsichtigt sei. Auch auf Seiten der Revisionisten wird Alles gethan, um die Leidenschaften weiter aufzustacheln.

— Italien. Wie nunmehr die offiziöse „Agenzia Stefani“





